Par ces motifs,

le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est admis, l'Etat de Vaud étant tenu d'autoriser la défalcation demandée par le recourant.

IV. GLAUBENS- UND GEWISSENSFREIHEIT

LIBERTÉ DE CONSCIENCE ET DE CROYANCE Pressefs.

36. Urteil vom 15. September 1917

i. S. Müller gegen Schaffhausen, Obergericht.

Bestrafung wegen Herabwürdigung der Lehren und Einrichtungen einer Religionsgesellschaft begangen durch einen Pressartikel. Ansechtung wegen Rechtsverweigerung (willkürlicher Anwendung des kantonalen Strafrechts) und Verletzung von Art. 49 BV. Voraussetzungen und Grenzen der durch die letztere Vorschrift gewährleisteten Freiheit der Aeusserung über religiöse Dinge.

A. — Der Rekurrent Müller ist am 27. Februar 1917 vom Kantonsgericht Schaffhausen wegen Herabwürdigung der Religion im Sinne von § 126 des kantonalen Strafgesetzbuchs (StrG) zu einer Geldbusse von 100 Fr. und den Kosten verurteilt worden, weil ετ in N° 273 der von ihm redigierten sozialdemokratischen Zeitung « Echo vom Rheinfall » vom 20. November 1916 anlässlich der Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat nachstehende Einsendung, für die er in der Folge die Verantwortung übernahm, hatte erscheinen lassen:

«Das Messopfer.

« (*) Die Kirche ist dicht gefüllt. An den Stufen des » Altars kniet eine allegorische Figur, die freisinnige Partei

- » von Schaffhausen vorstellend. Pfarrer X. zelebriert. Die

 » allegorische Figur betet: « Kyrie eleison »: Herr erbarme

 » dich unser. Wir rufen dich an um Schutz und Hilfe

 » gegen die rote Flut. Gloria in excelsis deo: Ehre sei

 » Gott in der Höhe, sofern er uns aus der dräuenden

 » Gefahr rettet. Heiliger Bimbam, läute Sturm, damit alle

 » herbeieilen zur Abwehr des Ansturms der roten Rotten.

 » Allmächtiger Ignatius, steh uns bei, dich loben wir, dich

 » preisen wir, dich beten wir an. Verlass uns nicht in der

 » schweren Stunde der Gefahr.
- » Credo in unum deum: Wir glauben alle an einen Gott, » noch viel mehr aber an die Macht seiner treuen katho-» lischen Diener in Schaffhausen. Sie sind noch unsere » einzige Hoffnung und Zuflucht.
- » Opferung: Wir opfern unsere Grundsätze, unsern » Stolz, unsere Ehre, unsere Unabhängigkeit; wir opfern » überhaupt alles wenn es uns mit Gottes und seiner » treuen Diener Hilfe nur gelingt, den schrecklichen Feind » zu besiegen und unsern Patriarchen, Propheten und » Aposteln ihr Ruheplätzchen im Polstersessel des » Ratsales zu erhalten.
- » Präfation (Priester): Sursum corda: Erhebet eure » Herzen! (Freisinn): Habemus: Wir haben sie schon » erhoben. Wir haben unser Herz geprüft, keinem Sozi » stimmen wir. Der Liberale sei unser Freund, der Christ-» lich-soziale unser Bruder. Dadurch werde die Dreifaltig-» keit zur Dreieinigkeit. Dignum et justum est: Es ist » billig und recht.
- » Konsekration (Wandlung): Wir haben eine mächtige » Wandlung im Laufe der Jahre durchgemacht. Tief be-» klagen wir die Irrtümer unserer Vorväter von 1848. » Noch tiefer bereuen wir, dass wir nicht schon länger » zur Einsicht kamen unser alleiniges Heil an der treuen » starken Brust des frommen Johann zu suchen und zu » finden. Zerknirscht liegt unser Vorstand nun hier vor » ihm mit dem Antlitz im Fäsenstaub und ruft: mea » culpa mea culpa mea maxima culpa. De-, weh- und

- reumütig schlagen wir an unsere Brust und rufen ihm
 nach: Lunke sei uns gnädig, Lunke sei uns barmherzig,
- » Lunke erlöse uns von den bösen Sozi.
- » Sanctus: Heilig, heilig, dreimal heilig sei uns das » heute abgeschlossene Bündnis, geweiht in heiliger Stunde.
- » Agnus dei qui tollis peccata mundi, miserere nobis, » dona nobis pacem: O du Lamm Gottes, das du hinweg-
- » nimmst die Sünden der Welt, nimm auch gleich alle
- » Sozi mit; erbarme dich unser, schenke uns den Sieg
- » und den Frieden.
 - » Amen: Es geschehe.
- » Ite missa est: Die Versammlung ist geschlossen. Es » folgt die gemeinsame Prozession zur Urne. Dein Glaube » hat dir geholfen! »

Auf Appellation des Rekurrenten hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen am 27. April 1917 das erstinstanzliche Urteil, im Wesentlichen mit folgender Begründung bestätigt: Nach § 126 des StrG machen sich strafbar, « wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft oder ihre Lehren und Einrichtungen durch Hohn oder Verachtung öffentlich mit Reden, Schriften oder bildlicher Darstellung verletze oder herabwürdige ». Dass der Angeklagte den animus injuriandi gehabt, d. h. seine Absicht hierauf gerichtet gewesen sei, verlange das Gesetz nicht. Es genüge, wenn die Aeusserung oder Handlung objektiv als Herabwürdigung empfunden werde, was sich unter Umständen schon aus deren Form ergeben könne. Wenn es nun auch nicht in der Absicht des Verfassers gelegen zu haben scheine, die Messe als solche zu treffen und von einer Kritik derselben oder beschimpfenden Aeusserungen über sie keine Rede sei, so müsse doch in der Form des Artikels eine grobe Verhöhnung des Messrituals und damit der Messe selbst erblickt werden. Die Verwendung einzelner Worte und Sätze der Messliturgie in Verbindung mit einem ganz anderen profanen Inhalt, die Zusammenstellung des « Gloria in excelsis » mit dem « hei-

ligen Bimbam », überhaupt die ganze Einkleidung der Polemik gegen das Wahlbündnis der freisinnigen mit der katholischen Partei in die Formeln einer jedem Katholiken heiligen Kultushandlung habe tief verletzend wirken müssen. Solche Travestien, durch welche in roher und gemeiner Weise, das was anderen heilig sei, herabgezogen und lächerlich gemacht werde, fielen ebensogut unter die Strafnorm des § 126 wie die Grenzen einer sachlichen Bekämpfung überschreitende Kritik einer religiösen Einrichtung selbst. Gegenüber der Berufung des Angeklagten auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit sei auf das Urteil des Bundesgerichts i. S. Richter (A S 35 I S. 350 ff. Erw. 5) zu verweisen, wo die bundesrechtliche Zulässigkeit kantonaler Strafsanktionen zum Schutze des religiösen Gefühls von der Art des § 126 des schaffhausischen StrG ausdrücklich anerkannt worden sei.

B. - Gegen das Urteil des Obergerichts hat Hans Müller die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es wegen Verletzung von Art. 4, 49 und 50 BV aufzuheben. Zweck des eingeklagten Artikels, so wird ausgeführt, sei einzig die Geisselung des unnatürlichen Wahlbündnisses zwischen Freisinnigen und Katholiken gewesen. Die Absicht, die Messe als religiöse Einrichtung zu verhöhnen, habe dem Verfasser fern gelegen, wie sich denn auch irgendwelche Angriffe auf sie im Artikel nicht vorfänden. Nach dem klaren Wortlaut des Strafgesetzes müssten aber die angeblich herabwürdigenden Ausfälle gegen die Gegenstände der Verehrung, Lehren und Einrichtungen der betreffenden Religionsgesellschaft selbst gerichtet sein, es genüge nicht, dass letztere herangezogen worden seien, um irgend « eine andere Rede oder Darstellung zu illustrieren ». Da es an der fraglichen Absicht hier fehle, entbehre demnach die Bestrafung des Rekurrenten der gesetzlichen Grundlage. Im ferneren werde durch sie auch die durch Art. 49 BV gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt. Nach der übereinstimmenden

Praxis des Bundesrats und des Bundesgerichts seien Aeusserungen über religiöse Dinge frei, sofern sie nicht in Formen erfolgen, durch die der religiöse Friede unter den Konfessionen gestört werde. Es könne daher auch der veraltete § 126 des kantonalen StrG nur noch in dieser Beschränkung vor dem Bundesrecht bestehen. Dass eine solche Störung des religiösen Friedens hier stattgefunden habe oder der eingeklagte Artikel auch nur dazu geeignet gewesen wäre, könne aber im Ernste unmöglich behauptet werden. Der Hinweis der Vorinstanz auf das bundesgerichtliche Urteil i. S. Richter sei nicht verständlich, da ja das Bundesgericht damals gerade aus den gleichen Erwägungen, wie sie hier geltend gemacht würden, das kantonale Strafurteil aufgehoben habe.

C. — Obergericht und Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen haben auf Abweisung der Beschwerde angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Da sich das angefochtene Urteil auf eine positive kantonalrechtliche Vorschrift, nämlich den § 126 des schaffhausischen StrG stützt, könnte von einer Bestrafung des Rekurrenten «ohne gesetzliche Grundlage» und damit von einem Verstoss gegen Art. 4 BV bezw. gegen den in Art. 8 KV ausgesprochenen - übrigens nicht ausdrücklich angerufenen - Grundsatz nulla pæna sine lege nur gesprochen werden, wenn jene Gesetzesvorschrift in willkürlicher Weise, also auf einen Tatbestand angewendet worden wäre, der sich darunter auch bei weitgehendster Auslegung nicht subsumieren liesse. Dies trifft aber augenscheinlich hier nicht zu. Insbesondere findet die Behauptung des Rekurrenten, dass zur Bestrafung nach § 126 StrG der animus injuriandi, d. h. die Absicht der Beschimpfung der betreffenden Religionsgesellschaft durch Herabwürdigung und Verhöhnung ihrer Lehren und Einrichtungen nötig sei, im Texte des Ge-

setzes keinen Boden. Aus den allgemeinen Bestimmungen der §§ 29 bis 32 des StrG wird allerdings zu folgern sein. dass der Tatbestand des § 126 zur Strafbarkeit den Vorsatz des Täters d. h. ein vorsätzliches Herabwürdigen voraussetzt. Dieses Erfordernis ist aber nach der Begriffsbestimmung des Vorsatzes in § 30 Abs. 2 und allgemein strafrechtlicher Lehre damit erfüllt, dass die beanstandeten Aeusserungen im Bewusstsein ihres herabwürdigenden und für die Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft verletzenden Inhalts getan worden sind. Dass der Täter es gerade auf diesen Erfolg abgesehen, derselbe der Beweggrund und Endzweck seines Handelns gewesen sei, ist nicht erforderlich. Ueber das Vorhandensein jenes, zum Vorsatz allein erforderlichen Bewusstseins können aber im vorliegenden Falle Zweifel kaum bestehen. Einem über die Messliturgie und ihre Bedeutung so wohlunterrichteten Manne, wie es der Verfasser des Artikels ohne Frage war, konnte es nicht entgehen dass ein parodistisches Ausschlachten einzelner Sätze und Worte jener Liturgie zu profanen, wahlpolemischen Zwecken, wie es hier geübt wurde, in gläubigen katholischen Kreisen als Herabwürdigung und Lächerlichmachen der Einrichtung selbst empfunden werden, und auf die Angehörigen jener Kreise verletzend wirken müsse. Auf alle Fälle kann darin, dass das Obergericht das Zutreffen auch der subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit nach § 126 StrG bejaht hat, ein Akt willkürlicher Gesetzesanwendung, wie er zur Annahme einer Rechtsverweigerung oder Verletzung von Art. 8 KV nötig wäre, nicht gefunden werden. Dass das kantonale Strafrecht noch nach anderen Richtungen in unhaltbarer Weise ausgelegt worden wäre, wird aber im Rekurse nicht behauptet.

2. — Was die weitere Beschwerde aus Art. 49 BV wegen Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit betrifft so braucht nicht untersucht zu werden, in welchem Umfang die Vorschrift des § 126 des kantonalen

StrG vor jenem Verfassungsgrundsatz standhalte. Da die gesetzliche Rekursfrist ihr gegenüber längst abgelaufen ist, kann sie heute als solche nicht mehr angefochten werden, sondern es sich einzig fragen, ob nicht das gegenüber dem Rekurrenten ergangene Urteil, bezw. die durch es über ihn verhängte Strafe aus dem erwähnten Gesichtspunkte anfechtbar sei.

Bei Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, dass zwar Art. 49 BV nicht nur die Freiheit der religiösen Ueberzeugung, im Sinne des Denkens und Empfindens in religiösen Dingen, sondern auch die freie Aeusserung über solche Dinge gewährleistet, dass aber diese Freiheit keine unbegrenzte, sondern im Interesse des gesellschaftlichen Zusammenlebens in gewisse Schranken gewiesen ist. Eine solche Schranke ergibt sich - entgegen der von den politischen Bundesbehörden früher in einzelnen Fällen vertretenen Auffassung - nicht einzig aus der Rücksicht auf die Aufrechterhaltung des Friedens unter den Konfessionen, sondern auch aus dem Gebot der Achtung vor der Persönlichkeit des Mitmenschen, dem religiösen Fühlen und Empfinden anderer. Kann dieses Gebot selbstverständlich nicht dazu führen, dass jede Aeusserung, die von Andersgläubigen tatsächlich als Kränkung ihres religiösen Gefühls empfunden wird, unter Strafe gestellt werden dürfte, was im Erfolge der Verneinung des Rechtes freier Kritik selbst gleich käme, so folgt doch daraus, dass es umgekehrt ebensowenig die Absicht der BV gewesen sein kann, solche kränkenden Aeusserungen überhaupt unabhängig von Form und Umständen, in denen sie erfolgen, freizugeben. Straflosigkeit sollte ihnen nur insofern zugesichert werden als sie der Kundgebung von «Glaubensansichten» d. h. religiöser Ueberzeugungen positiver oder negativer Art dienen und der Aeussernde dabei sachliche, vom Recht nicht missbilligte Angriffs- und Verteidigungsmittel angewendet hat. Für Aeusserungen, welche über diesen Rahmen

hinausgehen und nicht mehr als ernsthafte Rechtfertigung eigenen Glaubens oder Unglaubens erscheinen, sondern auf ein blosses Verhöhnen und Lächerlichmachen anderen heiliger Lehren und Einrichtungen hinauslaufen, kann der Schutz des Art. 49 BV nicht angerufen werden (AS 39 I S. 356 f. Erw. 2 und 3; 40 I S. 375 Erw. 4).

Hält man an diesen Grundsätzen fest, und es besteht kein Grund davon abzuweichen, so ist aber klar, dass auch im vorliegenden Falle von einer Verletzung der angeführten Verfassungsnorm nicht die Rede sein kann. Denn wie der Rekurrent selbst erklärt und übrigens aus dem ganzen Inhalt des eingeklagten Artikels ohne weiteres hervorgeht, war es dem Verfasser dabei nicht darum zu tun, die Messe selbst als religiöse Einrichtung zu kritisieren und anzufechten, aus seiner religiösen Ueberzeugung heraus sich über deren Wert oder Unwert auszusprechen, sondern es sollte die Heranziehung der Worte und Formeln derselben lediglich dazu dienen, einen mit jener religiösen Frage in keinem Zusammenhang stehenden Vorgang des politischen Lebens zu geisseln. Es kann demnach davon, dass der Rekurrent, bezw. der Verfasser des Artikels, für den er die Verantwortung übernommen, durch die Bestrafung in seiner religiösen Ueberzeugung Zwang erlitten hätte, bezw. an der freien Aeusserung dieser Ueberzeugung behindert worden wäre, nicht gesprochen werden. Nur gegen einen solchen Zwang und gegen eine solche Behinderung ist aber Art. 49 BV gerichtet. Keineswegs sollte durch ihn die Hineinziehung religiöser Dinge in öffentliche Kundgebungen schlechthin in jeder Form und ohne einen sie rechtfertigenden Zusammenhang im erwähnten Sinne freigegeben werden.

Ob die Verurteilung des Rekurrenten nicht allenfalls andere Verfassungsgrundsätze, wie insbesondere die Pressfreiheit und das durch Art. 19 KV gewährleistete Recht freier Meinungsäusserung, verletze, ist nicht zu untersuchen, weil eine solche Rüge nicht erhoben worden ist.

Gerichtsstand. Nº 37.

Im staatsrechtlichen Rekursverfahren hat sich aber das Bundesgericht nur mit den vom Rekurrenten geltend gemachten Beschwerdegründen zu befassen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

V. GERICHTSSTAND

FOR

37. Urteil vom 21. September 1917 i. S. Lüscher gegen Steger-Süess.

Oertliche Zuständigkeit für Klagen nach Art. 310 SchKG auf Auszahlung der Nachlassdividende aus dem dafür im Sinne von Art. 313 ebenda geleisteten Depositum.

A. — Ueber den damals in Kölliken, Gerichtssprengel Zofingen wohnhaften Rekursbeklagten Hermann Steger-Süess wurde am 28. Februar 1914 infolge Insolvenzer-klärung das Konkursverfahren eröffnet. In demselben meldete der Rekurrent Notar Lüscher namens August Schilling-Döbeli in Aarau eine Forderung von insgesamt 7127 Fr. an, welche von der Konkursverwaltung (Konkursamt Zofingen) anerkannt, vom Gemeinschuldner dagegen bestritten wurde. In der Folge gelang es dem letzteren mit seinen Gläubigern einen Nachlassvertrag zustandezubringen, wonach sie mit einer Dividende von 6% abgefunden werden sollten. Durch Beschluss vom 10. Juni, zugestellt 23. Juni 1916, hat das Bezirksgericht Zofingen als Nachlassbehörde den Nachlassvertrag be-

stätigt und dabei den Gläubigern, deren Forderungen bestritten worden waren, worunter auch dem Rekurrenten Notar Lüscher, auf den inzwischen das Guthaben Schilling-Döbelis durch Zession übergegangen war, zur gerichtlichen Geltendmachung jener gemäss Art. 310 SchKG eine Frist von einem Monat angesetzt. Von einer besonderen Verpflichtung des Schuldners zur Deposition im Sinne von Art. 313 SchKG wurde, da die entsprechenden Beträge schon beim Konkursamt Zofingen hinterlegt waren, abgesehen. Infolgedessen erhob Notar Lüscher am 14. Juli 1916 beim Bezirksgericht Zofingen gegen Steger-Süess Klage mit den Begehren:

- 1. Der Beklagte habe anzuerkennen, dass er dem Kläger ausser den Arrestauslagen eine Summe von 7120 Fr. 35 Cts. schulde und dass er ihm gemäss gerichtlich bestätigtem Nachlassvertrag hievon 6% oder mit Inbegriff der Arrestauslagen einen Betrag von Fr. 433.85 fällig 10. September 1916, zu bezahlen habe.
- 2. Der Beklagte habe dem Kläger die Kosten und für Erscheinen vor dem Richter Entschädigung, alles in diesem Verfahren und im richterlich festzusetzenden Betrage zu bezahlen.

Am gleichen Tage verfügte darauf das Bezirksgerichtspräsidium Zofingen:

- «1. Der Rechtstreit ist appellabel.
- *2. Zustellung des Klagedoppels an den Beklagten zur Erstattung einer Antwort binnen 14 Tagen. »

Der Beklagte Steger führte zunächst Beschwerde gegen diese Verfügung mit dem Antrage, es sei auf die Klage mangels Vorlegung eines friedensrichterlichen Weisungsscheines nicht einzutreten, wurde aber damit vom Obergericht wegen Verspätung abgewiesen. Sodann erhob er gegenüber der Klage die «fristliche Einrede» der örtlichen Unzuständigkeit des Bezirksgerichts Zofingen mit der Begründung, dass er seit April 1916 in Stüsslingen, Kantons Solothurn, wohne und daher gemäss Art. 59 BV dort hätte belangt werden müssen.